



WWA Traunstein - Postfach 19 40 - 83269 Traunstein

Gemeinde Piding
Thomastraße 2
83451 Piding



Ihre Nachricht

Unser Zeichen
3-4622-BGL Pid-
13645/2018

Bearbeitung
+49 (861) 70655 400
Mario Franke

Datum
06.07.2018

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 47 „Lattenbergstraße Ost“ der Gemein-
de Piding;
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem.
Baugesetzbuch (BauGB)
Ergänzende Stellungnahme zur Überflutungssituation**

Anlage:

Vermerk des Wasserwirtschaftsamt Traunstein vom 29.6.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben uns zum laufenden Bebauungsplanverfahren ein Hydrotechnisches Gutachten des Ingenieurbüros (IB) Aquasoli, 83313 Siegsdorf, vom 4.7.2018 vorgelegt.

Das Gutachten wurde von uns geprüft und dabei folgende anderweitige Unterlagen mit einbezogen:

- IB Aquasoli, Erläuterungsbericht vom 19.12.2011: 6-streifiger Ausbau der Bundesautobahn Anger/ Bundesgrenze Österreich, Abflussmodell Stoißer Ache (Gew. III. Ordnung)
- IB Aquasoli, Bericht vom 23.06.2014: Einzugsgebiet Stoißer Ache, Hydrologisches Flussgebietsmodell

Standort
Rosenheimer Straße 7
83278 Traunstein

Telefon / Telefax
+49 861 70655-0
+49 861 13605

E-Mail / Internet
poststelle@wwa-ts.bayern.de
www.wwa-ts.bayern.de

- IB Wald und Corbe, 76549 Hügelsheim: Schlussbericht 31.12.2014, Hochwassergefahren- und -risikokarten; Ermittlung von Hochwassergefahrenflächen; Planungsraum IN 4 (Salzach, Saalach, Berchtesgadener Ache, Weißbach, Mittergraben, Seebach, Stoißer Ache)
- Bayerischen Landesamtes für Umwelt: Handbuch Hydraulische Modellierung (LfU-Handbuch), Januar 2018.

Dem Gutachten liegt eine hydraulische Modellierung zugrunde. Die Berechnung erfolgte stationär, die Eingangswerte sowie die Beschreibung des Abflussmodells wurden auf Plausibilität geprüft. Es ergibt sich ein stimmiges Bild, der maßgebliche HQ_{100} -Scheitelwert ist mit $85 \text{ m}^3/\text{s}$ zutreffend gewählt. Die in Tabelle 1 beschriebenen Rauigkeitsbeiwerte weichen modellhistorisch bedingt zum Teil von den heutigen Standardfestlegungen gemäß LfU-Handbuch ab, jedoch ist dies für den betrachteten Teilraum und die gegebene Aufgabenstellung vernachlässigbar.

Die Aufgabenstellung ist aus fachlicher Sicht im Vermerk des Wasserwirtschaftsamtes vom 29.6.18, Aktenzeichen 3-4622-BGL Pid-13179/2018, dargestellt. Das Gutachten wird dem gerecht.

Die im Gutachten getroffenen Aussagen zur Überschwemmungssituation des Grundstücks nach Realisierung der bislang bekannten Umbau-Varianten der Autobahn BAB A8, im Besonderen der dann nicht mehr auftretenden Überflutung, sind plausibel.

Als geprüfte wesentliche Ergebnisse des Gutachtens sind festzuhalten.

- 1) Die genaue Überprüfung der aktuellen Geländesituation ändert nicht die grundsätzliche Überschwemmungssituation. Flur-Stück Nr. 317 wird derzeit bei Ablauf eines einhundertjährigen Hochwassers überflutet.
- 2) Bei einem Deaktivieren der Rückhalte-Funktion des Grundstücks verändert sich die Überschwemmungssituation im Umfeld. Ein vollständiges Auffüllen führt beim unweit gelegenen Tennisplatz zu einem bis zu 15 cm höheren Wasserspiegel. Darüber hinaus sind nachteilige Wirkungen auf Dritte nicht zu erkennen.
- 3) Das Rückhaltevolumen des Grundstücks (Rückhaltefläche gemäß §77 Wasserhaushaltsgesetz) beträgt beim einhundertjährigen Abfluss 6.260 m^3 .

Das Landratsamt Berchtesgadener Land erhält dieses Schreiben in Abdruck.

Mit freundliche Grüßen



Mario Franke

Bauberrat



Aktenzeichen 3-4622-BGL Pid-13179/2018

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 47 „Lattenbergstraße Ost“ der Gemeinde
Piding;
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. Baugesetzbuch (BauGB)

Vermerk

Am 28.6., 14:00 bis ca. 16:30 Uhr, fand am Landratsamt Berchtesgadener Land eine Besprechung zur Thematik Überschwemmungssituation statt. Zur Besprechung selbst soll es ein Protokoll des gemeindlichen Planers Dipl.Ing.Univ. Josef Brüderl geben.

Die fachlichen Feststellungen Bewertungen und Aussagen des Unterzeichners waren zusammengefasst wie folgt:

-Die staatliche Ermittlung des Überschwemmungsgebietes (ÜSG) mit Stand Februar 2016 fußt auf einem Digitalen Geländemodell der bayerischen Landesvermessungsverwaltung aus dem Jahr 2010. Die Gemeinde ist überzeugt, dass die wesentlichen hydraulischen Fließwege der ÜSG-Berechnung hin zu Flur Nr. 317 so in Natur nicht vorhanden seien. Nach Ortseinsicht wäre es für den Unterzeichner plausibel, dass zwischen dem Scanning-Zeitpunkt 2010 und jetzt Geländeänderung auf dem Grundstück selbst und dem Umfeld stattgefunden hätten.

--Die Unklarheit ließe sich durch einen fachkundig-hydraulischen Vergleich der Geländemodelle bzw. dem hydraulischen Modell aufhellen.

---Sofern diese Aufgabe durch das Wasserwirtschaftsamt wahrgenommen werden soll, würde dies einige Zeit in Anspruch nehmen.

---Denkbar ist auch, die Arbeiten durch ein Fachbüro ausführen zu lassen. Dazu



Standort
Rosenheimer Straße 7
83278 Traunstein

Telefon / Telefax
+49 861 70655-0
+49 861 13605

E-Mail / Internet
poststelle@wwa-ts.bayern.de
www.wwa-ts.bayern.de

empfiehlt der Unterzeichner dringend, ein einschlägig erfahrenes Büro einzuschalten.

-Die ÜSG-Ermittlung 2016 ist zur Fortschreibung vorgesehen, da einige Nicht-Plausibilitäten enthalten sind. Ein komplettes Verwerfen der Ermittlung ist jedoch nicht sachgerecht. Die Ermittlung ist als faktisches ÜSG einzustufen.

-Bei einer Überflutung der Flur Nr. 317 ist dies als Rückhaltefläche/-raum im Sinne des §77 WHG anzusprechen. Das zwingende Erhaltungsgebot gilt auch bei einem faktischen Überschwemmungsgebiet. (fachlich-wasserwirtschaftliche Einschätzung, abschließende Bewertung obliegt dem Landratsamt als Rechtsbehörde!)

-Sofern die Funktion als Rückhaltefläche/-raum durch die Baumaßnahmen eingeschränkt werden, lässt sich praktischer Weise zweistufig vorgehen:

--Hydraulisch-fachtechnischer Nachweis, dass es zu keinen nachteiligen Wirkungen auf Dritte kommt -„Neutralitätsnachweis“-

--Ausgleichsmaßnahme zur rechtzeitigen Wiederherstellung der grundsätzlichen Rückhalte-Raum-Wirkung. Für den Ort der Ausgleichsmaßnahme gibt es keine zwingende Situierung, es kann im gesamten „hydraulischen Gebiet“ stattfinden. Entscheidend ist die Kubatur und die hydraulische Wirkung, nicht der Ort.

Für den Vermerk,
TS, den 29.6.18

Franke
Bauberrat